

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2023.21 vom 20. November 2024**

Ag Strafgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2023.21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.21)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.21 du 20 novembre 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.21 del 20 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3**

April 2020 wusste; dass dem so war, ergeht auch daraus, dass dieser das Bundesgericht um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit dem Hinweis: "Diese Frist läuft am 20. April 2020 ab, da der Entscheid mit dessen Ausfällung rechtskräftig wird." ersucht hat. Der Rechtsanwalt hat dem Beschuldigten diese Hinweise zudem auch weitergegeben (vgl. Beschwerde vom 17. April 2020, act. 175 ff., v.a. act. 179; aus dieser ergeht, dass die Beschwerde und die entsprechende Information der Mandantschaft in Kopie weitergegeben wurde, act. 200). Dass die Vollstreckbarkeit mit Rechtskraft gleichgestellt wurde, ist korrekt und ergeht, wie gezeigt, unmissverständlich aus dem Entscheid des Handelsgerichts. Dem Beschuldigten war klar, dass das Mietobjekt bis am 20. April 2020 geräumt werden musste. 3.4.5. Nach dem Gesagten hat der Beschuldigte als zuständiges Organ der D. \_\_\_\_\_ AG im Wissen um die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Handelsgerichtsentscheides vom 3. April 2020 die ihm auferlegte Pflicht, die Liegenschaft an der U-Strasse in R. \_\_\_\_\_ innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen und diese der C. \_\_\_\_\_ AG in geräumtem und gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zurückzugeben, nicht befolgt. Damit hat er sowohl den objektiven als auch subjektiven Tatbestand von Art. 292 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich somit als unbegründet.

### **E. 3.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer anteilmässig auf den Beschuldigten entfallenden Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 und den Auslagen von Fr. 376.00, gesamthaft Fr. 1'876.00 werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 3.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 10'703.40 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten sofort zurückgefordert.

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte trägt seine übrigen Parteikosten selber. 4.

### **E. 4**

Aufl. 2019, N. 9 zu Art. 303 StGB). Die Tathandlung des Beschuldigten gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB besteht in der an eine Behörde gerichteten mündlichen oder schriftlichen Mitteilung, mit welcher eine bestimmte, oder zumindest bestimmbar Person bezichtigt wird, ein Verbrechen oder Vergehen verübt zu haben, das sie in Wirklichkeit nicht begangen hat. Eine besondere Form ist nicht erforderlich (BGE 132 IV 20 E. 4.2). Die Beschuldigung muss bei «der Behörde» erfolgen. Damit sind sämtliche Stellen der

eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Verwaltung und Justiz gemeint. Diese trifft im Allgemeinen eine Verzeigungspflicht, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung ein ausreichender Verdacht bekannt wird, es sei ein Delikt begangen worden (PIETH/SCHULTZE, in: Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N. 2 ff. zu Art. 303 StGB; DELNON/RÜDY, a.a.O., N. 19 ff. zu Art. 303 StGB). Mit der falschen Beschuldigung ist das Delikt vollendet, der tatsächlichen Einleitung der Strafverfolgung bedarf es nicht (vgl. DELNON/RÜDY, a.a.O., N. 29 zu Art. 303 StGB).

- 12 - Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung Handeln wider besseres Wissen. Der Täter muss sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 136 IV 170 E. 2.1 mit Hinweisen). Schliesslich bedarf es der Absicht, eine Strafverfolgung gegen den Nichtschuldigen herbeizuführen, wobei nach herrschender Lehre und Rechtsprechung Eventualabsicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_200/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'080.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'200.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

- 22 -

#### **E. 4.3**

Die erstinstanzliche Gerichtskasse wird angewiesen, der C. \_\_\_\_\_ AG die Hälfte der im erstinstanzlichen Verfahren richterlich genehmigten Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 4'046.40 (inkl. 7.7% MwSt. von Fr. 289.30), also Fr. 2'023.20, auszurichten. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

- 23 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 20. November 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss L. Stierli

#### **E. 4.4.1**

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Beschuldigte habe am 4. Mai 2020 E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, die Regionalpolizei R.\_\_\_\_\_ und am 29. Mai 2020 zusätzlich die H.\_\_\_\_\_ AG und die I.\_\_\_\_\_ AG wegen diverser Delikte falsch beschuldigt. Die genannten Personen seien aber gestützt auf die Nichtanhandnahmeverfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 15. Juni 2020 unschuldig. Der Beschuldigte sei sich bewusst gewesen, dass die auf der durch das Handelsgericht verfügten Mietausweisung beruhende polizeiliche Räumung rechtsgültig erfolgt sei, weshalb ihm auch bewusst gewesen sei, dass die von ihm beanzeigten Personen keine strafbaren Handlungen begangen hatten. Folglich habe er die Anzeigen wider besseres Wissen und in der einzigen Absicht, eine ungerechtfertigte Strafverfolgung gegen die Beanzeigten herbeizuführen gestellt, womit er sich der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht habe (vorinstanzliches Urteil E. 3.4 ff.). Der Beschuldigte bestreitet demgegenüber insbesondere den subjektiven Tatbestand. Er sei von der Nichtigkeit der Kündigung ausgegangen, weshalb er nicht davon ausgegangen sei, dass die von ihm beanzeigten Personen mit Entscheid des Handelsgerichts vom 3. April 2020 dazu ermächtigt worden seien, die Mietausweisung ab dem 20. April 2020 zu vollziehen (Berufungsbegründung, Ziff. 2.2.4).

#### **E. 4.4.2**

Der Beschuldigte hat am 4. Mai 2020 im Namen der D.\_\_\_\_\_ AG «Strafantrag» gegen E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und gegen die mit der Räumung beauftragten Polizisten eingereicht und sie folgender Delikte beschuldigt: Sachentziehung, Hausfriedensbruch, Daten- und Sachbeschädigung, Nötigung, Widerhandlung gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Verstoss gegen das COVID-19-Versammlungsverbot, Erpressung sowie «alle weitere in Betracht kommende Delikte» (Beizugsakten der Oberstaatsanwaltschaft, OSTA.ST.2020.239 act. 1 f.). Weiter hat der Beschuldigte am 29. Mai 2020 erneut im Namen der D.\_\_\_\_\_ AG «Strafantrag» eingereicht und abermals die eben erwähnten Personen sowie zusätzlich die H.\_\_\_\_\_ AG und die I.\_\_\_\_\_ AG (bzw.

- 13 - deren bei der Räumung jeweils anwesenden Mitarbeiter) beschuldigt, sich wegen der mit «Strafantrag» vom 4. Mai 2020 bereits erwähnten Delikte sowie zusätzlich wegen Diebstahls strafbar gemacht zu haben (Beizugsakten der Oberstaatsanwaltschaft, OSTA.ST.2020.239 act. 11). Mit Verfügung vom 15. Juni 2020 verfügte die Oberstaatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme sämtlicher Strafanzeigen des Beschuldigten (UA act. 124). Der Vorinstanz ist insoweit zu folgen, als dass der Beschuldigte in objektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mehrfach erfüllt, indem er nichtschuldige Personen wegen Verbrechen und Vergehen bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft beschuldigte. Zu berücksichtigen gilt es, dass es sich bei zwei der beanzeigten Delikte (Widerhandlung gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen gemäss Art. 325quater StGB und Verstoss gegen das Versammlungsverbot gemäss Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2 [SR

818.101.24; Gesetz nicht mehr in Kraft]) um Übertretungen handelt und so- mit Art. 303 Ziff. 2 StGB zur Anwendung käme. Art. 303 Ziff. 2 StGB stellt allerdings – als ein weniger intensiver Angriff auf das geschützte Rechtsgut – eine Privilegierung im Vergleich zu Art. 303 Ziff. 1 StGB dar (vgl. ACKER- MANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 58 zu Art. 49 StGB). Entsprechend ist bei einer falschen Anschuldigung gegenüber einer nichtschuldigen Person sowohl wegen Übertretungen als auch Vergehen und Verbrechen nicht von echter Konkurrenz auszugehen (vgl. BGE 124 IV 145 E. 3b), mithin die beschuldigte Person nur wegen Art. 303 Ziff. 1 StGB zu bestrafen. Sodann ist weiter festzuhalten, dass sich, entgegen der Vorinstanz, die Anschuldigungen des Beschuldigten nicht gegen die Regi- onalpolizei, die H.\_\_\_\_\_ AG und die I.\_\_\_\_\_ AG als solche, sondern gegen deren mit der Räumung beauftragten Mitarbeiter gerichtet hat, zumal nur natürliche Personen Adressaten einer (falschen) Anschuldigung sein kön- nen (siehe oben, E. 4.3). Somit hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mehrfach erfüllt, indem er mit der Strafanzeige vom 4. Mai 2020 E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und die mit der Räumung beauftragte Polizisten und mit der Strafanzeige vom 29. Mai 2020 zusätzlich noch die mit der Räumung beauftragten Mitarbeiter der H.\_\_\_\_\_ AG und der I.\_\_\_\_\_ AG wegen diverser Delikte falsch beschuldigt hat.

#### **E. 4.4.3**

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes ergibt sich folgendes: Die Strafanzeigen des Beschuldigten richteten sich gegen Personen, wel- che an der zwangsweisen Räumung der gemieteten Geschäftsräumlichkei- ten in R.\_\_\_\_\_ beteiligt waren. Wie bereits erwähnt (siehe oben E. 3.4.5.), wusste der (stets anwaltlich vertretene) Beschuldigte um die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Handelsgerichtsentscheides vom 3. April 2020

- 14 - und damit einhergehend, dass die Vermieterin, die C.\_\_\_\_\_ AG, berechtigt war, die zwangsweise Räumung der gemieteten Geschäftsräumlichkeiten durch die Polizei zu verlangen, nachdem der Beschuldigte als Organ der D.\_\_\_\_\_ AG die gemietete Liegenschaft nicht innert Frist der Vermieterin in geräumtem und gereinigtem Zustand zurückgegeben hat. Damit ist hin- länglich erstellt, dass seine Anschuldigungen wegen Sachentziehung, Hausfriedensbruchs, Daten- und Sachbeschädigung, Nötigung, Wider- handlung gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Erpressung, Verstosses gegen das Versammlungsver- bot, Diebstahls und aller weiteren in Betracht kommenden Delikte gegen E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, die mit der Mietausweisung beauftragten Po- lizisten, und die im Rahmen der Mietausweisung beauftragten Mitarbeiten- den der H.\_\_\_\_\_ AG und der I.\_\_\_\_\_ AG wider besseres Wissens erfolgte. Dies in der Absicht, eine ungerechtfertigte Strafverfolgung gegen die je- weils Einzelnen herbeizuführen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

#### **E. 4.4.4**

Nach dem Gesagten hat der Beschuldigte sowohl den objektiven wie auch subjektiven Tatbestand der falschen Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) mehrfach erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich somit als unbegründet.

#### **E. 5.1**

Der Beschuldigte hat sich wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügun- gen gemäss Art. 292 StGB und mehrfacher falscher Anschuldigung ge- mäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht und ist dafür angemess- sen zu bestrafen.

## **E. 5.2**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten dafür zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 70.00, Probezeit zwei Jahre, sowie zu einer Übertretungsbusse von Fr. 3'100.00 verurteilt. Der Beschuldigte setzt sich in seiner Berufung im Falle einer Abweisung seiner Berufung nicht mit der Strafzumessung auseinander.

## **E. 5.3**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

- 15 -

## **E. 5.4**

Nachdem die Vorinstanz für die Delikte hinsichtlich des Tatbestands der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, welcher alternativ mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Geldstrafe ausgesprochen hat, hat es aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) damit sein Bewenden. Für den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB kommt sodann von Gesetzes wegen nur eine Busse in Frage, welche kumulativ zur Geldstrafe auszusprechen ist (ungleiche Strafe, siehe Art. 49 StGB).

### **E. 5.5.1**

Die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht gemäss der seit 1. Juli 2023 geltenden und für den Beschuldigten milderen Fassung (sog. «lex mitior», Art. 2 Abs. 2 StGB) einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ist in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für den konkret schwersten Fall der falschen Anschuldigung festzusetzen. Das schwerste Delikt ist vorliegend die falsche Anschuldigung gegen F.\_\_\_\_\_ wegen Erpressung nach Art. 156 StGB. Erpressung sieht einen Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor und stellt damit ein Verbrechen dar (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB).

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der falschen Anschuldigung dient in erster Linie dem Schutz der Zuverlässigkeit der Rechtspflege, da die Tathandlung zu einem unnützen Einsatz öffentlicher Mittel führt. Sodann werden auch die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter geschützt (BGE 136 IV 170 E. 2.1; BGE 132 IV 20 E. 4.1). Der Beschuldigte hat sich der falschen Anschuldigung strafbar gemacht, indem er F.\_\_\_\_\_, Rechtsvertreter von E.\_\_\_\_\_, sowohl mit «Strafantrag» vom 4. Mai 2020 wie auch mit «Strafantrag» vom 29. Mai 2020 zu Unrecht bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft der Erpressung bezichtigte. Da er diesen Vorwurf sowohl am 4. Mai 2020 wie auch am 29. Mai 2020 erhob, wird im Rahmen der Einsatzstrafe die zeitlich erste falsche Anschuldigung der Erpressung vom 4. Mai 2020 abgehandelt. Dabei machte der Beschuldigte geltend, F.\_\_\_\_\_ habe mit Schreiben vom 27. April 2020 gedroht, sämtliches Eigentum der D.\_\_\_\_\_ AG, welches er am 24. April 2020 entwendet habe, für seine Zwecke zu verwerten, zu entsorgen und zu vernichten (Beizugsakten der Oberstaatsanwaltschaft, OSTA.ST.2020.239 act. 1 f.). Der Beschuldigte wusste, dass er bis am 20. April 2020 die gemieteten Geschäftsräume der D.\_\_\_\_\_ AG hätte räumen müssen. Er wusste

- 16 - auch, dass eine Nichtbefolgung eine Zwangsräumung zur Folge hat. Folglich war ihm auch klar, dass das Schreiben vom Rechtsvertreter des Vermieters keine Erpressung darstellt. Dennoch hat er F.\_\_\_\_\_ gegenüber der Kantonalen Staatsanwaltschaft mit direktem Vorsatz eines Verbrechens bezichtigt, welches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass kein Strafverfahren gegen F.\_\_\_\_\_ eröffnet worden ist, weshalb dessen Persönlichkeitsrechte nur vergleichsweise leicht verletzt worden sind. Verschuldenserhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen Gründen gehandelt hat: Sein Verhalten vor, während und nach der Zwangsräumung vom 24. April 2020 (UA act. 118) lässt nämlich darauf schliessen, dass es sich bei der falschen Anschuldigung um einen Racheakt des Beschuldigten gegen den im Mietausweisungsverfahren als Rechtsvertreter der Gegenpartei involvierten F.\_\_\_\_\_ handelte. Er verfügte dabei über ein erhebliches Mass an Entscheidungsfreiheit. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dass seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wären oder er sich subjektiv in einer aussichtslosen Situation wähnte. Er wusste vielmehr ganz genau, dass aufgrund seines Verhaltens ein Strafverfahren mit erheblichen Strafen drohen kann. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, von falscher Anschuldigung abzuweichen, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und somit auch sein Verschulden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3 mit Hinweisen). Insgesamt ist in Relation zum Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und der davon erfassten Erscheinungsformen falscher Anschuldigungen von einem gerade noch leichten Verschulden und einer dafür angemessenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen auszugehen.

#### **E. 5.5.2**

Diese Einsatzstrafe ist nunmehr in Anwendung des Asperationsprinzips für die weiteren falschen Anschuldigungen hinsichtlich der Anzeige vom 4. Mai 2020 angemessen zu erhöhen: Der Beschuldigte hat E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ sowie die anlässlich der Räumung anwesenden Polizisten wegen Sachentziehung, Hausfriedensbruchs, Daten- und Sachbeschädigung und Nötigung, allesamt als Vergehen qualifizierte Delikte, angezeigt. Betreffend das Vorgehen und das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte verfügte, kann auf das Obenstehende verwiesen werden (E. 5.5.1). Bei jeder einzelnen Anschuldigung ist noch von einem leichten Verschulden auszugehen, was unter Berücksichtigung des Strafrahmens von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe – bei isolierter Betrachtung – je zu einer angemessenen Geldstrafe von 60 Tagessätzen führt. Im Rahmen der Asperation ist zu beachten, dass sämtliche falsche Anschuldigungen in einem sehr engen

- 17 - zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, mithin der Gesamtschuldbeitrag erheblich geringer ausfällt. Damit wäre für die weiteren falschen Anschuldigungen, soweit sie Vergehen betreffen, die Einsatzstrafe je um 20 Tagessätze zu erhöhen.

#### **E. 5.5.3**

Die Einsatzstrafe wäre nunmehr für die weiteren falschen Anschuldigungen gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB betreffend die Strafanzeige vom 29. Mai 2020 angemessen zu erhöhen, was auch unter Berücksichtigung der neutral zu wertenden Täterkomponente (siehe nachstehend) zu einer höheren als von der Vorinstanz ausgesprochenen Geldstrafe von insgesamt 120 Tagessätzen führen würde. Aufgrund des Verschlechterungsverbots

(Art. 391 Abs. 2 StPO) ist es dem Obergericht jedoch verwehrt, eine höhere Geldstrafe auszusprechen, weshalb es damit sein Bewenden hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3, demzufolge nicht zu beanstanden ist, dass die weiteren Delikte nicht mehr im Einzelnen asperiert werden, wenn eine Strafe aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu Lasten der beschuldigten Person abgeändert werden darf). Nach dem Gesagten bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen.

#### **E. 5.5.4**

In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich folgendes: Die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten wirkt sich als Normalfall neutral aus (BGE 136 IV 1; vgl. aktueller Strafregisterauszug). Der Beschuldigte bestreitet konsequent, sich der falschen Anschuldigung schuldig gemacht zu haben. Eine nachhaltige Einsicht und aufrichtige Reue ist unter diesen Umständen nicht auszumachen. Eine Strafminderung, wie sie einem von Anfang an vollumfänglich geständigen und nachhaltig einsichtigen Täter zu Gute kommt, ist somit ausgeschlossen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.6). Weitere Umstände, welche sich straf erhöhend oder strafmindernd auswirken würden, sind nicht ersichtlich. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit lässt sich nur bei aussergewöhnlichen Umständen – welche i.c. nicht vorliegen – bejahen (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Insgesamt ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren, womit sich die Täterkomponente neutral auswirkt und es bei einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen bleibt.

#### **E. 5.5.5**

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebende Kriterien für die Bestimmung der Tagessatzhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Lebensaufwand des Beschuldigten, seine Unterstützungspflichten und persönlichen Verhältnisse sowie sein Existenzminimum (BGE 142 IV 315

- 18 - E. 5 = Pra 2018 Nr. 52, Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt bzw. alle geldwerten Leistungen, die ihm zufließen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Die Vorinstanz rechnete bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe fälschlicherweise mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_. Da eine Berichtigung der Berechnungsgrundlagen zu einer materiellen Änderung des Entscheides geführt hätte und nicht bloss ein Rechnungsfehler vorgelegen hat, hat die Vorinstanz zu Recht von einer Berichtigung i.S.v. Art. 83 Abs. 1 StPO abgesehen. Folglich ist sie von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von Fr. 2'663.00 ausgegangen, von welchem sie 20 % für Steuern und Krankenkassenprämien in Abzug brachte. Daraus resultierte eine gerundete Tagessatzhöhe von Fr. 70.00 (vorinstanzliches Urteil E. 5.6.2). Allerdings hätte die Tagessatzhöhe gestützt auf die vom Beschuldigten eingereichten Unterlagen (UA act. 11 ff.) erheblich höher ausfallen müssen. Nachdem es sich bei den für die Berechnung massgebenden finanziellen Verhältnissen aber nicht um Tatsachen handelt, die der Vorinstanz nicht bekannt sein konnten, und das Rechtsmittel nur zu Gunsten des Beschuldigten erhoben wurde (vgl. BGE 144 IV 198), darf im Berufungsverfahren nicht nachträglich auf die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten abgestellt werden. Es bleibt aber zu prüfen, ob die Vorinstanz dem

Beschuldigten eine Reduktion aufgrund der hohen Anzahl Tagessätze hätte gewähren müssen (BGE 135 IV 180 E. 1.1 S. 182). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, der wirtschaftlichen Bedrängnis bzw. dem Strafleiden, welche mit zunehmender Dauer progressiv ansteigen, Rechnung zu tragen. Vorliegend fiel die Tagessatzhöhe zu Gunsten des Beschuldigten weitaus geringer aus, als dies seinen finanziellen Verhältnissen tatsächlich entspricht (Fr. 70.00 anstatt Fr. 220.00, vorinstanzliches Urteil E. 5.6.2.3). Die seinen tatsächlich finanziellen Verhältnissen entsprechende Tagessatzhöhe würde insbesondere auch nach Abzug von 20% für Steuern, Krankenkassenbeiträge und die notwendigen Berufsauslagen und nach Abzug von 20% für die hohe Anzahl Tagessätze weitaus höher ausfallen als die von der Vorinstanz (falsch) bemessene Tagessatzhöhe. Damit wird mit der zu tief ausgefallenen Tagessatzhöhe seiner ansteigenden wirtschaftlichen Bedrängnis bereits hinreichend Genüge getan.

### **E. 5.5.6**

Die Vorinstanz hat die Geldstrafe bedingt ausgesprochen und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgelegt, worauf aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zurückzukommen ist.

- 19 -

### **E. 5.6.1**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten sodann für den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB zu einer Busse von Fr. 3'100.00, ersatzweise 45 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. Dem Beschuldigten wurde mit Handelsgerichtsentscheid vom 3. April 2020 eine 14-tägige Frist ab Eintritt dessen Rechtskraft gewährt, die Liegenschaft an der W-Strasse in R.\_\_\_\_\_ zu räumen und in gereinigtem Zustand der Vermieterin zurückzugeben. Der Beschuldigte weigerte sich jedoch konsequent – auch nachdem die Vermieterin ihm eine freiwillige Nachfrist ansetzte (UA act. 115) – der gerichtlichen Anordnung nachzukommen. Er hat dabei über ein erhebliches Mass an Entscheidungsfreiheit verfügt. Hinsichtlich der Beweggründe des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er sich von rein egoistischen und finanziell geprägten Beweggründen hat leiten lassen, da er den Restaurantbetrieb in der zu räumenden Geschäftsliegenschaft möglichst lange aufrechterhalten wollte. Die Täterkomponente wirkt sich neutral aus, nachdem er auch den Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen bestreitet, und ihm auch diesbezüglich weder Reue noch Einsicht attestiert werden kann. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zur Täterkomponente im Rahmen der falschen Anschuldigung zu verweisen (siehe oben, E. 5.5.4). Aufgrund der trotz erstreckter Nachfrist nicht vorgenommenen Räumung muss dem Beschuldigten eine konsequente Verweigerungshaltung attestiert werden und sein Verschulden ist als nicht mehr leicht bis mittelschwer einzustufen. Unter diesen Umständen und unter Beachtung dessen, dass für die Bemessung der Bussenhöhe fälschlicherweise die finanziellen Verhältnisse der Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ verwendet worden sind (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. 7.4), ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von gesamthaft Fr. 3'100.00 unter keinem Titel herabzusetzen.

### **E. 5.6.2**

Mit der Vorinstanz ist die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ausgehend von einem als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 70.00 auf 45 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB; vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 77).

### **E. 6.1**

Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und ist ab- zuweisen. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die obergerichtlichen Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist gemäss §18 Abs. 1 VKD für beide Verfahren (mit SST.2023.23) auf Fr. 3'000.00 festzusetzen und dem Beschuldigten die Hälfte mit Fr. 1'500.00 aufzuerlegen.

- 20 -

### **E. 6.2**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das obergerichtliche Ver- fahren gestützt auf seine Kostennote mit insgesamt Fr. 10'703.40 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Ausgangsgemäss ist diese Entschädigung vom Beschuldigten, der über massgebliche Vermögenswerte verfügt (vgl. seine anlässlich der Beru- fungsverhandlung eingereichten Steuerunterlagen), sofort zurückzufordern (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### **E. 6.3**

Seine übrigen Parteikosten vor Anordnung der amtlichen Verteidigung hat der Beschuldigte ausgangsgemäss selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

### **E. 7.1**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs.1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Entsprechend dem Verfah- rensausgang sind somit die vorinstanzlichen Kosten von Fr. 2'080.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'200.00) vollumfänglich dem Beschuldigten aufzu- erlegen. Seine Parteikosten hat der Beschuldigte selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

### **E. 7.2**

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die richterlich auf Fr. 4'046.40 fest- gelegten Anwaltskosten der C.\_\_\_\_\_ AG (ehemalige Privatklägerin) zur Hälfte auferlegt (vorinstanzliches Urteil, E. 8.2). Nachdem das Obergericht mit Beschluss vom 13. August 2024 festgestellt hat, dass die C.\_\_\_\_\_ AG mangels Geschädigteneigenschaft im vorliegenden Verfahren nicht als Partei zuzulassen ist, und die Kosten von fehlerhaften Verfahrenshandlun- gen diejenige Partei zu tragen hat, die sie verursacht hat, sind diese Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 417 StPO analog; Urteil des Bundes- gerichts 1B\_534/2018 vom 4. April 2019 E. 3.3 f.).

### **E. 8**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 21 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des Ungehorsams gegen amtliche Verfügun- gen gemäss Art. 292 StGB sowie der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmun- gen und gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB sowie Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 70.00, d.h. Fr. 8'400.00, Probezeit 2

Jahre, sowie einer Übertretungsbusse von Fr. 3'100.00, ersatzweise 45 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.